

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, BIV-FINMA)

Änderung vom 27. März 2014

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:*

I

Die Bankeninsolvenzverordnung-FINMA vom 30. August 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1

¹ Nach Artikel 37a BankG privilegierte Einlagen sind:

- a. alle Kundenforderungen aus einer Bank- oder Effektenhandelstätigkeit, die in der Bilanzposition Verpflichtungen aus Kundeneinlagen verbucht sind oder verbucht sein müssten;
- b. in der Bilanzposition Kassenobligationen verbuchte Kassenobligationen, die auf den Namen des Einlegers oder der Einlegerin bei der Bank hinterlegt sind.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

27. März 2014

Im Namen der
Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
Die Präsidentin: Anne Héritier Lachat

¹ SR 952.05

